### **Digitales Brandenburg**

### hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

# Verordnungen über das Volksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt/Oder

Schumann, Karl Frankfurt/O., 1925

XX. Geschäftsgang, Porto

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4641

## XX. Geschäftsgang. Porto.

1. Reg.=Berf. vom 14. Dezember 1918, II A. II a 5. 74, betr. Herausgabe eines Amtlichen Schulblatts.

Anstatt der gedruckten Ausgabe unserer Berordnungen, die bisher den Schulen unentgeltlich zugesandt wurde, werden wir vom nächsten Jahre ab ein Amtliches Schulblatt für den Regierungsbezirk Frankjurt a. D. herausgeben, das alle 14 Tage regelmäßig erscheinen soll

und durch die Boft beftellt werden muß.

Wir verpflichten alle Schulverbände, für jede Schule ein Blatt und bei größeren Schulen auch für jeden Rektor ein Blatt zu bestellen, weil der ordentliche und vorschriftsmäßige Betrieb des Unterrichts die rechtzeitige Kenntnis der Berordnungen erfordert, die Beschaffung des Amtlichen Schulblattes also zu der Unterhaltung der Schule gehört, deren Kosten nach § 1 des Gesetzes vom 28. Juli 1906 von den Schulverbänden aufzubringen sind. 1-4)

1) Die mit fortlaufenden Rummern bezeichneten Stüde des amtlichen Schulblatis müssen für jede Schule sorgfältig gesammelt und in dauerhaftem Umschlag geheftet werden. Wir machen die Lehrer (bzw. die Restoren und Hauptlehrer) für die Ausbewahrung in lückenloser Folge ausdrücklich verantwortlich und wünschen, daß von den Herren Schulräten dei Gelegenheit der Revisionen der Sammlung des Schulblatis Ausmerksamseit zugewendet und auf Ersat des etwa Fehlenden alsbald hingewirst wird. Rv. v. 21. 1. 84.

2) Zur Behebung von Zweiseln weisen wir darauf hin, daß das Amtliche Schulblatt steis von dem Schulverbandsvorsteher bzw. dem Borsitzenden des Schulvorstandes gebunden und nach Jahrgängen geordnet aufzubewahren ist. Wo diese Nemter sich nicht in der Hand von Lehrpersonen befinden, ist es dringend erwünsicht, daß auch für die Schule ein Exemplar gehalten wird. In größeren Schulverbänden ist ein solches für jede Schule erforderlich. Die Sammlung und Ausbewahrung ist Sache des Schulleiters. Rv. v. 15. 12. 24, II A 3835.

3) Auf höhere Beranlassung weisen wir darauf hin, daß das

3) Auf höhere Beranlassung weisen wir darauf hin, daß das im Auftrage des Ministeriums herausgegebene "Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen", das seit 1859 jährlich in 12 Monatscheften erscheint und durch die Bost wie durch jede Buchhandlung bezogen werden kann, zur Lösung der ihm gestellten Aufgabe, das gesamte Schulleben zu sördern, die Tätigkeit der Lehr- und Aufsichtsversonen in die richtige Bahnen zu leiten und die Schulleitung zu erleichtern, der allgemeinen Berbreitung und Benuhung bedarf. Insbesondere wird darauf zu achten sein, daß durch Bezug des Wertes für alle geeigneten Stellen (pädagogische Lehrgesellsschaften, Büchersammlungen der Schulen, Magistrate und sonstige Berwaltungsbehörden) die Kundgebungen der höchsten Unterrichtsbehörde des Staates allen Lehrern und Schulaussichtsbeamten, wie den Orts- und Kreissschulbehörden zugänglich gemacht werden. Rv. v. 7. 8. 94.

4) Im Anschluß an meinen Runderlaß vom 23. Dezember 1920 — A 5022 — will ich mich damit einverstanden erklären, daß die Kreissschulräte bis auf weiteres nicht verpflichtet werden, das Reichsgesethlatt laufend zu bestellen, wobei ich voraussetze, daß sie sich anderweit Kenntnis von seinem für sie wesentlichen Inhalt verschaffen und nötigenfalls Einzelstücke beziehen werden. Dagegen sollen sie in der Regel die Preußische Gesetzsammlung weiterhin halten und aus ihrer Dienstauswandsentschädigung, deren beträchtliche Erhöhung bevorsteht, bezahlen. Auch die bisher für den Bezug des Reichsgesethblattes entstandenen Kosten müssen aus der Dienstauswandsentschädigung gedeckt werden. M.S. v. 16. 7. 21, U III B 1051 Å.

# 2. Reg.=Berf. vom 5. Februar 1887, II B 1 673, betr. die Aufbewahrung und Berwertung der ausgegebenen Berordnungen.\*)

Es ist mehrsach die uns unliebsame Bemerkung gemacht worden, daß die von uns seit dem Jahre 1884 in laufender Folge ausgegebenen Druckbogen, enthaltend "Berordnungen, betreffend das Bolksschulwesen im Regierungsbezirk Frankfurt a. D.", weder bei den Schulen in lückenloser Bollständigkeit vorshanden sind, odwohl wir sie seinerzeit für jede Schule zu Händen der Herren Schulräte in je einem Exemplar übersandt haben, noch auch von den Lehrern mit der gebührenden Sorgsalt und in der durch die Rv. vom 21. Januar 1884 genau vorgeschriebenen Weise aufsbewahrt werden. Wir bringen deshalb unsere bezüglichen Bestimmunsgen zu gewissenhafterer Nachachtung hierdurch allgemein in Ersinnerung.

Des weiteren ordnen wir an, daß jedes neu eingehende Stück sofort von den für die Aufbewahrung verantwortlichen Lehrern indentarisiert werde, und daß bei den nach Maßgabe der Ro. vom 11. April 1882 Ar. 9 in der Regel im Anschluß an die Schulprüfung vorzunehmenden Schulinventarrevisionen jedesmal auch auf die Sammlung der Berordnungen geachtet und ein bezüglicher Vermerkins Protokoll aufgenommen

merhe

Ebenmäßig wollen die Herren Schulräte der Sache die sorgfälztigste Ausmerksamkeit zuwenden, bei den von ihnen vorzunehmenden Besichtigungen die Sammlung der Berordnungen sich jedesmal vorzlegen lassen und über etwa bemerkte Unvollskändigkeit oder Unordnung

nicht unterlaffen, Bericht zu erftatten.

Die Nachlieferung von verloren gegangenen oder beschädigten Stücken der Sammlung ist von uns fernerhin nicht mehr zu gewärztigen. Vielmehr werden diesenigen, welche den Verlust verschuldet haben, denselben auch durch Bezug des verloren gegangenen Materials von der hiesigen Buchdruckerei Trowitssch & Sohn, und zwar lediglich auf ihre Kosten, zu ersetzen haben. Den Einwand, der von einzelnen das Schulinventar und die Sammlung der Verordnungen verz

<sup>\*)</sup> Das angeordnete gilt jest für bas Amtliche Schulblatt.

waltenden Lehrern erhoben worden ift, es sei ihnen die lettere bei der Amtsübernahme nicht bollständig übergeben worden, bermögen wir als ftichhaltig nicht anzuerkennen. Denn es ift die felbstverftand= liche Pflicht eines jeden Lehrers, der ein neues Amt antritt, mit welchem die Berantwortlichkeit für das borhandene Schulinbentar borhanden ift, fich bon bem Borhandensein und der ordnungsmäßis gen Beschaffenheit desselben bei der Uebernahme genaue, auf Augenschein beruhende Ueberzeugung zu verschaffen und Bemängelungen

rechtzeitig anzubringen.

Im Bufammenhange mit der mangelhaften Sorgfalt, welche dem äußeren Beftande der Sammlung unferer Berordnungen bieler Orten zugewendet worden ift, fteht die anderweitige Beobachtung, daß die Bekanntichaft mit dem Inhalte diefer Berordnungen, auch derjenigen aus neuefter Zeit, mehrfach gang fehlte oder doch ungureichend war. Es wird sich empfehlen, daß, sobald ein neues Stud der Berordnungen ausgegeben ift, nicht bloß die einzelnen darin enthaltenen Berfügungen bei den Ortskonferenzen berlefen, fondern daß auch einzelne Lehrer für die nächsten Konferenzen mit eingehenden Referaten über die praktische Bedeutung einzelner Berordnungen für das Schulleben betraut und im Unschluffe baran die Bestimmungen der letteren einer wiederholten und forgfältigen Erörterung unterzogen werden. Gin berartiges Berfahren wird wefentlich gur fruchtbringenden Musgestaltung der Konferenzen und zur Rugbarmachung derselben für das eigentliche Schulleben beitragen. Es wird dazu helfen, daß unfere die Besserung der Schulzustände und die Förderung der Schularbeit anftrebenden Berfügungen auch zum Seile der Schule ftetige und genaue Befolgung finden.

#### 3. Staatsmin.=Grl. vom 20. Mai 1896, betr. Die Form Der Berichte und den Gefchäftsgang.1)

Bur Bereinfachung bes Geschäftsganges und zur Berminderung bes Schreibwerts im Berwaltungsbereiche ber Regierungen bestimmen wir:

1. Alle Berichte, Schreiben und Berfügungen bon Behörden an Behörden tragen auf der erften Seite des Schriftstückes in der oberen rechten Ecke die Orts- und Zeitangabe, in der oberen linken Ede den Ramen der schreibenden Behörde und darunter die Journalnummer, in der unteren linken Ede, soweit erforderlich, die Angabe der empfangenden Behörde.

2. Berichte find nur auf den erften drei Seiten in halber Breite, bon da ab in Dreibiertelbreite des Bogens zu schreiben.

Auf der linken Sälfte der erften Berichtseite ift außer der kurzen Angabe des Inhalts die veranlaffende Berfügung oder, daß ohne solche berichtet werde, zu vermerten und unmittelbar darunter sind die zurückfolgenden und die neu eingereichten Anlagen jo zu bezeichnen, daß über ihre Identität fein 3weifel entstehen kann. Anlagen bon

größerer Anzahl sind, soweit es angeht, zu einem Anlagenhefte zu bereinigen, zu paginieren und mit einem Umschlage zu bersehen, auf dem die Stude des Heftes einzeln aufzuführen sind. \*)

Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind, geeignetenfalls durch Vordruck, mit der Ueberschrift zu versehen:

> "Erwiderung auf das Schreiben (den Bericht) von . . . . Rr. . ."

3. In den Berichten und in den Erwiderungen selbst anterbleibt die bisher übliche Eingangsformel, die Wiederholung der im Rubrum enthaltenen Angaben, die Anwendung der Kurialien "gehorsamst, ergebenst, geneigtest, gesälligst usw.", die Anrede mit Ew. Hoch-, Hochwohl- oder Wohlgeboren", der Submissionsstrich und bei der Unterschrift die Wiederholung der am Eingange des Schriftstückes bereits ersolgten Bezeichnung der Behörde.

Die Schriftstücke sind rein sachlich, in klarer und knapper Aussbrucksweise zu fassen. Die Bezugnahme auf Anlagen erfolgt ledigslich nach der Nummer, mit der sie im Rubrum des Berichts oder in dem Anlageheste ausgeführt sind, z. B. "Nach Anlage 3 Blatt 9

m

0=

it

n

i= uf

m

m

n

e

n

D.

=

n

n

n

R

=

8 6

Bei den auf urschriftliche Verfügungen einer vorgesetzen Behörde zu erstattenden Berichten ist jede Einleitung fortzulassen und ohne weiteres mit der sachlichen Berichterstattung zu beginnen. Kurze

Berichte konnen auf die Borlage felbst geset werden.

5. Bei Einreichung von Berzeichnissen, Uebersichten und Nachweisungen unterbleiben alle Begleitberichte, wosern sie nicht einen besonderen selbständigen Inhalt haben; es genügt der auf das mit entsprechender Aufschrift über den Inhalt des Berzeichnisses usw. zu bersehende Schriftstück oder auf einen Umschlag zu setzende Bermerk "Bersügung vom . . . . ."

6. Bei Schriftstücken an Einzelbeamte, die eine Behörde bors stellen, ist in der Innens und Außenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten

desselben handelt.

7. Für periodisch wiederkehrende gleichartige Fälle, insbesondere auch für Kassenberfügungen, sind in möglichster Ausdehnung Formulare in der Art zu verwenden, daß vom Dezernenten die Erledigung der Sache nach dem betreffenden Formulare verfügt, vom Expedienten die Ausfüllung des letzteren sofort als Reinschrift bewirkt, diese

Die Landräte und Schulräte wollen alle Schriftstude an uns, die dieser Form nicht entsprechen, an den Absender zurückgeben. Rv. v. 23. Juni 1925, II A 2775.

<sup>\*)</sup> Die Eingaben der Schulvorstände, Gemeindefirchenräte, Lehrer usw. haben oft recht mangelhafte Formen. Es ist unbedingt erforderlich, daß am Kopf jeden Schriftstüds deutlich und gut leserlich Ort, Posistation und Kreis, bei Antwortsschreiben auch Datum und Geschäftsnummer oder sonstiges Attenzeichen unserer Berfügung angegeben ist. Bei Lehrernamen ist siets der Borname mit anzugeben. Die Lapbräte und Schulräte wollen alle Schriftstüde an und die dieser Form

also gleichzeitig zur Durchsicht und Bollziehung vorgelegt und nach Erledigung der Sache nur ein entsprechender Bermert gu den Aften

gemacht wird.

8. Soweit irgend angängig, ift die urschriftliche Form der Geschäfts: erledigung zu wählen, und wo dabei die Zurückhaltung einer Abschrift angezeigt erscheint, deren Herstellung durch eine Kopierpresse in Erwägung zu nehmen. Bei der Genehmigung von Anträgen wird es meift genügen, den Antrag mit dem einfachen, ebentuell durch Stempel herzustellenden Bermerte "Genehmigt" dem Berichterftatter unter Rückerbittung wieder zugehen zu laffen und dann beim Bieder= eingange ohne neue Journalnummer zu den Akten zu nehmen.

9. Der Geschäftsverkehr zwischen berschiedenen Abteilungen der= felben Behörde ift möglichst durch mündliche und allenfalls telephonische Besprechung der beteiligten Beamten zu fordern, und wo mehrere Registraturen an dem nämlichen Schriftstücke ein gemeinsames Intereffe haben, find bollständige Abschriften diefes Schriftstückes nur wenn dies unerläßlich erscheint, fonft nur furze Bermerke über den

Inhalt desfelben zu den betreffenden Aften zu bringen.

10. Runderlasse, welche, ohne im Amtsblatt veröffentlicht werden, durch Umdrud zu vervielfältigen find, werden in der für den Gebrauch der nachgeordneten Behörden erforderlichen Stückzahl zu fertigen und diefen Behörden mitzuteilen fein.

#### 1) Rv. vom 19. Januar 1882, IIB 1279.

1. Für alle amtlichen Berichte, Gefuche und Anfragen, ju benen ftets gange Bogen zu verwenden find, muß Papier von vorgeschriebenem Format (33 cm hoch und 21 cm breit) genommen werben. \*)

2. Befteht ein Bericht aus mehreren Bogen, fo find biefelben nicht anein-

ander, fonbern ineinander gu legen und gu heften.

3. Dringliche Sachen, Die ichleunigen Bescheib erforbern, find als folche burch ben rechts unter ben Orisnamen anzubringenden und angemessen ber-vorzuhebenden Bermert "Gilig!" zu tennzeichnen. Muffen, um bie noch offenstehende Unwendung bon Rechtsmitteln ju ermöglichen, bestimmte Friften innegehalten werben, fo ift bier ausbrudlich bingugufügen:

Die Frift gur Anbringung ber Berufung (baw. Rlage, Befchwerbe)

läuft am . . . ten . . . . . . ab. 4. In Berichten, welche 3war nicht burch befondere Berfügung veranlaßt worden find, welche jedoch Angelegenheiten betreffen, in benen ichon früher Berhandlungen gepflogen worben find, muffen bie letteren möglichft genau und bie früher etwa dieferhalb ergangenen Berfügungen gleichfalls nach Datum und Journalnummer bezeichnet werben.

5. In einem Berichte find nicht berfchiebene Gegenftanbe gufammenzufaffen.

\*) Bu Berichten an bie Bentralbehörben ift Papier 4b gu benuben.

Im übrigen wird erfucht, auch in ber Berwendung von 4a und 4b Burudhaltung gu üben und für Schriftftude von untergeordneter Bebeutung Bapier ber Rlaffe 6 (Stoffflaffe IV, Feftigfeitstlaffe 4) gu berwenben.

Die Biedereinführung ber bindenden Brufungsvorschriften (Biffer 3 ber Dienftanweifung jur Ausführung ber Beftimmungen über bag bon ben Staatsbehörben bu berwendenbe Bapier bom 28. Januar 1904 bleibt fpaterer Regelung vorbebalten. M.-E. v. 19. 7. 23, A 5764 II.

6. Der Regel nach sind alle Eingaben von Lehrern zunächst bem Schulleiter du übergeben, welcher sein Gutachten ober wenigstens ben Bermert "Gesehen" auf bem linken Rande ber ersten Seite anzufügen hat und dieselben sodann, gleicherweise wie die von ihm selbst ober dem Schulvorstande ausgehenden Berichte, behufs ebenmäßiger Behandlung und Beiterbeförderung dem Schulrat zu übersenden gehalten ist.

Jeboch follen Urlaubsgefuche ft abtifcher Lehrer gunächst ber Schul-

beputation borgelegt werben.

Die birefte Einreichung von Berichten an uns ift nur unter besonderen, folches rechtfertigenden Umftanden und bei fehr fchleunigen gen Sachen zuläffig.\*)

7. Bei ber Berpadung barf für verschiedene Sachen, welche zugleich abgesenbet werden, zwar dieselbe Briefdecke benutt werden, doch sind dieselben niemals ineinander, sondern jederzeit in der Art neben einander zu legen, daß jeder einzelne Bericht mit seinen Anlagen ein von allen anderen sich deutlich sondern des und leicht abzuhebendes Stück bildet.

### 4. Min.=Grl. vom 10. März 1921, A 5355, betr. Inhaltsangabe bei längeren Schriftstuden.

Auf Bunsch des Preußischen Städtetages bringe ich aus den mit meinem Kunderlaß vom 11. Oktober 1897 — B 2347 — mitgeteilten "Grundzügen zu Anordnungen über den Geschäftsverkehr der Preußischen Staats= und Kommunalbehörden" die Bestimmung in Erinnesung, daß zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs bei allen länsgeren Schriftsücken (nicht nur bei Berichten an vorgesetzte Behörden) oben links eine kurze stichwortmäßige Angabe des Inhalts anzussühren ist.

### 5. Reg.=Berf. vom 2. Februar 1924, betr. Berwaltungsgebühren.

An Verwaltungsgebühren sind gemäß der Verordnung vom 29. Des zember 1923 zu erheben:

- A. Für Genehmigungen an Lehrpersonen:\*\*)
  - 1. zur Uebernahme von Nebenämtern jeder Art (Bsp. Rechner bei Kreditinstituten, Fleischbeschauer, Postagent, Standessbeamter pp.) 2—50 Goldmark.
  - 2. (kein Stempel) zur Erteilung von Privatunterricht und Sinrichtung von Privat- und Familienschulen, 2—100 Goldm.

Danach muß auch bie Behandlung von Antragen ber Lehrer auf Anrechnung ber Privatschulbienstzeit und von außerpreußischer Schulbienstzeit auf bas Besol-

<sup>\*)</sup> In gegebener Beranlassung weisen wir barauf hin, baß alle Schreiben in bienstlichen Angelegenheiten nicht an die persönliche Abresse betreffenden Dezernenten zu richten sind, sondern ausschließlich an die Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. Ab. v. 7. 5. 25, II A.

w) Alle Amishandlungen ber vorgesetzten Dienstbehörde in Angelegenheiten, die mit dem Dienstverhältnis der Beamten (Lehrer) in Berbindung stehen, 3. B. Anstellung, Bersehung, Beurlaubung, Diensteinkommen, Dienstalter usw., gehören zum inneren Behördenbetriebe im Sinne des Tarifs (zu Ar. 3) zur Berwaltungsegebührenordnung.

- B. Für Genehmigungen gur
  - 1. . . . .
  - 2. zur Aufnahme bon hütekindern, 2-50 Goldmark,
  - 3. zur Berwendung von Schulräumen an Private pp. zu ans beren als Schulzwecken, 2—50 Goldmark,
  - 4. (kein Stempel) zur Erteilung von Musiks, Tanzs, Turnsund Schwimmunterricht und zur Aufmachung derartiger Schulen, 2—100 Goldmark.

C. Für Berichtigungen bon Kirchenbüchern, soweit die Tätigkeit der Regierung hierbei in Betracht kommt, 2—10 Goldmark.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über staatliche Verwaltungsgebühren vom 29. September 1923, bestimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister, daß künftig von der Erhebung von Gebühren für Bescheide auf Gesuche um Beurlaubung und vorzeitige Entlassung von Schulkindern, wie auch für hierauf bezügliche Entscheidungen der übergeordneten Behörden auf Beschwerden über ablehnende Bescheide aus Billigkeitsrücksichten abzusehen ist. M.-Erl. v. 11. 3. 25 U III D 3832.

# 6. Bestimmungen des Staatsminist. vom 7. Februar 1894 über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten.

Mit der Reichspostverwaltung ist auf Grund des § 11 des Gesetzs, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Korddeutschen Bundes vom 5. Juni 1869, ein Abkommen dahin geschlossen, daß vom 1. April d. Is. ab an Stelle der Porto= und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen frankiert abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Behörden und der einzelnstehenden Beamten eine Abersionalsumme an die Reichspostverwaltung gezahlt wird.

Bon der Aversionierung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im einzelnen durch Berwendung von Postwertzeichen, beziehungsweise bar zu entrichten:

bungsbienstalter (§ 6 BDG.) zu ben gebührenfreien Amtshandlungen gerechnet werben. M.-E. v. 16. 5. 24.

Bescheibe usw. in ben die Ruhegebalts-, hinterbliebenen- und ahnliche Bezüge betreffenden Angelegenheiten sind grundfahlich auf Grund von Tarifnr. 3 Abs. 2a BerwGO. aus Billigkeitsgrunden gebührenfrei zu laffen.

Das gleiche gilt für die Bescheibe usw. in Angelegenheiten ber aus bem besetzten und dem Einbruchsgebiet ausgewiesenen Bersonen, soweit sie mit der Ausweisung im ursächlichen Zusammenhang stehen. Fin.-M.-E. v. 7. 6. 24., II C 1245 II.

- a) bas Porto für Sendungen nach dem Auslande,
- b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankiert eingehen,
- c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Wertangabe, Pakete mit oder ohne Wertangabe, Einschreibpakete und Postanweis sungen nebst den dazugehörigen Geldbeträgen,
- d) bas Gilbeftellgeld,
- e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankiert abgesandt werden soll.
- f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postsauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu überssendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Staatsministeriums vom 28. November 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 1. April d. J. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft:

- § 1. Bergl. Fin.=Min.=Erl. bom 9. 7. 23, IA 2. 2322, unter Rr. 12, S. 1057.
- § 2. Die frankiert abzuschickenden Sendungen, soweit fie der Aver- sionierung unterliegen, sind
  - 1. mit einer Dienstmarke und
  - 2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu berseben.

Der unter 1 bezeichnete Vermerk ist auf die Vorderseite der Sendung, beziehungsweise bei Paketen auf die Vorderseite der Paketadresse in die linke untere Ecke, und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem müssen sich die Sendungen durch den Berschluß mittels des Dienstsiegels oder Dienststempels oder mittels Siegelmarken der absendenden Behörde im einzelnen als zur unentgeltlichen Besörderung geeignet erweisen. Sendungen, welche offen zur Einlieferung gelangen, z. B. Postkarten und Postanweisungen, müssen außer mit der Bezeichnung der Behörde ebenfalls mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel oder mit Siegelmarken der absendenden Behörde bedruckt werden. Bei Postkarten und Postanweisungen hat dieser Abdruck auf der Adresseite zu ersolgen.

Bon dem vorstehend bezeichneten Erfordernis eines Dienstsiegels oder Dienststempels oder von Siegelmarken wird nur dann abgesehen, wenn der Absender sich nicht im Besitze eines dieser Berschlußmittel befindet und dies auf der Adresse unterhalb des im Absat 1 Ziffer 1 bezeichneten Bermerks durch die Worte "In Ermangelung eines Dienst-

siegels" mit Unterschrift des Namens unter Beisetzung der Amts=
eigenschaft bescheinigt.

§§ 3-4. . . . .

- § 5. Inbetreff der Wiedereinziehung derjenigen von einer Behörde verauslagten Porto- und Gebührenbeträge, zu deren Erstattung der Absender oder der Empfänger einer Sendung oder ein sonstiger Interessent verpflichtet ist, bewendet es bei den bestehenden Box-schriften. Auch fernerhin sind überall die tarismäßigen Porto- und Gebührenbeträge in Ansatz zu bringen.
- § 6. Die nach § 1 unfrankiert abzulassenden portopflichtigen Sensungen sind auf der Adresse als "Portopflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu bersehne. Einzelnstehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter den Bermerk "Portopflichtige Dienstsache" die "Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.
- § 7. Die Behörden haben in ihrem Geschäftsverkehr auf tunlichste Beschränkung der Portvausgaben Bedacht zu nehmen und insbesondere folgende Bestimmungen sorgfältig zu beachten:
  - 1. Sollten mehrere Briefe gleichzeitig an eine Adresse abgesandt werden, so sind dieselben in ein gemeinschaftliches Kubert zu verschließen.
  - 2. Pakete ohne Wertdeklaration, deren Gewicht mehr als zehn Kilogramm beträgt, sind da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Besörderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann, als Frachtgut mit der Eisenbahn zu versenden. Dagegen sind Geldund andere Wertsendungen stets zur Post zu geben.
  - 3. Zu den Reinschriften der Verfügungen an Pridatpersonen ist Papier in solcher Beschaffenheit zu verwenden, daß das Gewicht desselben einschließlich des Kuberts das zulässige Maximalgewicht eines einsachen Briefes nicht übersteigt.
  - § 8. . . . . .
- § 9. Den einzelnen Ministerien bleibt vorbehalten, die für ihre Ressorts ersorderlichen näheren Vorschriften über die Ausführung dieser Bestimmungen zu erlassen.

#### Staatsminifterium.

### 1) Min.=Erl. vom 3. Januar 1895, G III 2443.

Die Bost darf zur Beförderung von Sendungen nicht in weiterem Umfange als bisher in Anspruch genommen werden.

Die nachgeordneten Behörben veranlaffe ich, mit Nachbrud auf bie Befolgung biefer Anordnung zu halten und beren Beachtung in geeigneter Beife

Bu fontrollieren. Ferner find bie beteiligten Beamten noch besonbers barauf hinzuweisen, baß

1. Die unentgeltliche Beforderung nur bei frantiert abzuichiden ben

Sendungen Anwendung finden barf,

2. alle portopflichtigen Genbungen, welche nicht gu frankieren find, nach wie bor unter ber Bezeichnung "Bortopflichtige Dienft.

fache abgelaffen werben muffen, 3. jederzeit auf tunlichfte Beichräntung ber Boftfenbungen burch Bufammenlegen ber gleichzeitig an eine Abreffe abgufenbenben Briefe und burch Beforberung größerer Batete als Frachtgut mit ber Gifenbahn Bebacht ju nehmen ift, und baß 4. von bem Berfahren ber Ginschreibung und ber Beschaffung von Bost-

Buftellungsurfunden nur in wirtlich notwendigen Fallen Gebrauch

gemacht werben barf.

#### 7. Min.=Erl. vom 12. Marg 1919, A 214, betr. Bortofreiheit für Dienstbriefe der Lehrer.

Aus Beranlaffung der Berfügung bom 27. November b. 38., betreffend die Aufhebung der geiftlichen Ortsichulaufficht, find mehr= fach Anfragen wegen der Behandlung der dienftlichen Poftsendungen ber Sauptlehrer usw. hierher gerichtet worden.

Bur Beseitigung der Zweifel wird folgendes erwidert:

Die Ortsschulinspektion als solche ift nicht aufgehoben,\*) ihre Funktionen werden allerdings jest in weiterem Umfange bon den Schulräten wahrgenommen. Dadurch werden freilich ben einzelnen Lehrern und Schulen besondere Portotoften entstehen, an der Rechts= lage ift aber nichts geandert. Es kann daher ben Lehrern aus diesem Anlag feine baw. feine erweiterte Aberfionierungsbefugnis zugeftanden werden.

Much die den Schulleitern entstehenden sonftigen Dienftunkoften sind bon dem Schulverband zu tragen.

Reg. Berf. v. 24. März 1919, II A VI 113.

Durch diesen Erlag find unfere Bestimmungen über Portofreiheit in der Berfügung bom 29. November 1918 - II A II a 3. 64 - Ber= ordnung V. Reihe St. 11 Rr. 14 — aufgehoben. Auch die Briefe der Hauptlehrer und Erften Lehrer an die Schulrate, Landräte und Rreisärzte find bemnach auf Roften der Schulberbande frei zu machen.

- 8. Fin.=Min.=Grl. v. 23. Marg 1920, I 4099, betr. Ginftellung bes Portoablojungsverfahrens und Ginführung von Dienftmarten.
- 1. Bom 1. April 1920 ab treten die Bestimmungen über die Portoablöfung einftweilen außer Rraft.
- 2. Alle diejenigen staatlichen Behörden und staatlichen Dienst= ftellen, die bisher gur Unwendung des Bermertes "Frei durch Ab-

<sup>\*)</sup> Bergl. dagu XVIII. 10.

lösung Nr. 21" berechtigt waren, haben von dem bezeichneten Tage ab diejenigen nach Orten im Deutschen Reiche gerichteten rein preußische Ungelegenheiten betreffenden dienstlichen Postsendungen, auf denen bisher der Portvablösungsvermerk anzubringen war, nach Maßgabe der allgemein gültigen Posttarise mit Dienstmarken frei zu machen.

be

eir

iie

fal

Di

bei

be

de

äl

DO

me

tar

bo

ale

die

nic

Mu

Mb

anlid

Di

mto

Do

de

bro

lle

jed

ein

bir

eir

3e

bri

ite

bei

an

- 3. Bon der Postverwaltung werden zunächst nur Dienstmarken in Werten zu à 5, 10, 15, 20, 30, 50 Pf. und 1 Mark ausgegeben. Außerdem werden Postkarten mit dem Dienstwertzeichenstempel zu 10 Pf. hergestellt.
- 4. Die Dienstmarken werden von den Dienststellen in der gleichen Weise wie gewöhnliche Postwertzeichen verwendet. Telegrammgebühren dürsen durch Dienstmarken nicht entrichtet werden. Wohl aber ist die Auflieferung von Päckchen bis zu 1 Kilo statthaft.
- 5. Der bisherige Stempel "Frei durch Ablösung" ist nicht mehr zu berwenden. Die Stempel sind jedoch aufzubewahren.
- 6. Die mit Dienstmarken frei gemachten Postsendungen und Postfarten, deren Zahl auch mit Rücksicht auf die hohen Papierpreise in jeder irgendwie möglichen Beise einzuschränken ist, müssen mit der Bezeichnung und dem Abdruck des amtlichen Siegels (Stempel, Siegelmarke) der absendenden Dienststelle versehen sein. Die Angabe des Ortes in dem Siegel ist nicht erforderlich. Auch sind die auf Briefumschlägen und Bordrucken, z. B. den Zustellungsurkunden, noch vorhandenen aufgedruckten Bermerke "Frei durch Ablösung" von der absendenden Stelle vor der Einlieferung der Sendungen zur Postsbeförderung zu durchstreichen.
- 7. Die zum Bezuge von Dienstmarken berechtigten Dienststellen (Ziffer 2) haben ihren Bedarf an diesen Wertzeichen von der zuständigen Postanstalt zu beziehen. Für große Städte kann durch Benehmen mit der Postanstalt eine Bezugsstelle bestimmt werden. Posthilfsstellen geben Dienstmarken nicht ab. Dienststellen, die ihren Sit in einem zum Landbestellbezirk einer Postanstalt gehörigen Orte haben, können die erforderlichen Dienstmarken auch durch Vermitteslung des Landbriefträgers auf vorherige Bestellung bei diesem beziehen.
- 8. Der erste Bedarf an Dienstmarken ist bei den Bestellpostanstalten sofort anzumelden. Die weitere Bedarf ist regelmäßig zwischen dem 15. und 20. jeden Monats für einen ganzen Monat, von Dienststellen mit kleinerem Berbrauch für zwei bis drei Monate im voraus zu decken. Hierbei sind die Dienstmarken in ganzen Blättern oder Paketen zu je 100 Stück zu beziehen. Der Bezug kleinerer Mengen ist auf Fälle dringender Notwendigkeit zu beschränken.
- 9. Die Dienstmarken sind nicht am Schalter der Postanstalt, sons dern beim Postamtsvorsteher oder bei dem besonderen Kassensührer der Postanstalt zu bestellen und abzuholen.

10. Die Dienstmarken werden gegen Borlage einer Empfangs= bescheinigung abgegeben, die von der Dienststelle auszufüllen und mit einem Abdruck des von der bestellenden Behörde geführten Dienstssiegels zu versehen ist. Eine zweite Ausfertigung (Durchpauschversfahren) behält die Dienststelle als Beleg beim Portobuch zurück. Die Bordrucke zu dieser Bescheinigung werden von der Postanstalt unentgeltlich abgegeben.

Die Bestellungen sind stets so einzurichten, daß der Gesamtgeldsbetrag in der Schlußsumme der Bescheinigung sich auf volle Mark berechnet.

Die Bescheinigung der Dienststelle gilt zugleich als Ausweis für den Abholer der Wertzeichen gegenüber der Postanstalt.

Die Dienststellen haben ihre Bestände an Dienstmarken sorgsfältig zu verwahren und dafür zu sorgen, daß ihr Abhandenkommen oder ihre mißbräuchliche Berwendung vermieden wird.

11. Die bei den Dienststellen unbrauchbar gewordenen Dienstmarken oder die auf verdorbenen Briefumschlägen, Postkarten, Paketstarten usw. aufgeklebten Dienstmarken werden bei der Postanskalt, von der die Dienststelle ihre Dienstmarken bezieht, gegen Dienstmarken gleicher Gattung und gleichen Wertes kostenlos umgetauscht. Die für die Zustellung und Kücksendung von Zustellungsurkunden im dorsaus durch Dienstmarken berrechneten Beträge auf Sendungen, die nicht zugestellt werden können, werden von der Postanskalt des Aufgabeortes bei Kückgabe der Sendung gutgeschrieben und dem Absender auf Grund eines von ihm auszustellenden Empfangssanerkenntnisses mit Angabe der Stückzahl und Markensorte monatslich erstattet.

12. Eine Barzahlung beim Bezuge der Dienstmarken durch die Dienststellen findet nicht statt (gekürzt).

14. Zum Nachweis des Zuganges und der Berwendung der Dienstmarken ist von den Dienststellen ein Portobuch zu führen, das für die Dauer eines Rechnungsjahres angelegt ist. Auf Seite 2 bzw. 3 ist der Zugang, auf den Seiten 4 bis 15 je der monatliche Bersbrauch an Dienstmarken nachzuweisen, während die Seite 16 die Uebersicht über das Jahresergebnis enthält. Das am 31. März jeden Jahres abzuschließende Portobuch haben die Ortsbehörden und einzeln stehende Beamte bis zum 15. April der vorgesetzen Provinzialbehörde vorzulegen. Bei dieser sind die Portobücher sofort durch einen Rechnungsbeamten nachzuprüfen. Sodann sind die aus den einzelnen Portobüchern sich ergebenden Jahresbeträge für die versbrauchten Dienstmarken zusammenzustellen. Das aus der Zusammensstellung ersichtliche Endergebnis des tatsächlich aufgewendeten Portobetrages ist mir, dem Finanzminister, bis zum 15. Mai jeden Jahres anzuzeigen . . . .

16. Die vom Staatsministerium über die geschäftliche Behands lung der Postssendungen in Staatsdienstangelegenheiten erlassenen Bestimmungen vom 7. Februar 1894 bleiben bis auf die Anwendung des Bermerks "Frei durch Ablösung Nr. 21" auch weiterhin in Kraft. Insbesondere darf die Post nicht in weiterem Umfange als bisher in Unspruch genommen werden, sondern es ist auf tunlichste Beschränkung der Portvausgaben Bedacht zu nehmen.

Der Finangminister.

### 9 a. Fin.=Min.=Erl. vom 15. Juni 1920, I 2648, betr. Portodienfts marfen.

Nach § 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Gebührenfreiheiten im Post= und Telegraphenverkehr vom 29. 4. 1920 setzt der Reichspostminister den Zeitpunkt fest, mit dem das Gesetz in Kraft tritt. Nach seiner Mitteilung wird dies voraussichtlich am 1. Juli 1920 der Fall sein. Damit erlischt u. a. auch das Recht der Portofreisheit siet für Sendungen an Reichsbehörden. . . . .

Die ursprüngliche Absicht des Herrn Reichspostministers, für die einzelnen Länder besonders gekennzeichnete Dienstmarken (für Preußen Eckenaufdruck 21) und für die Reichsbehörden besondere Reichsdienstmarken herauszugeben, läßt sich aus technischen Gründen nicht durchsführen. Es werden daher nach Aufbrauch der Restbestände der bisher nur für Preußen hergestellten Dienstmarken mit dem Eckenaufdruck 21 in Zukunft nur noch Dienstmarken ohne Eckenaufdruck angesertigt werden, so daß dann von allen Reichs- und Landesbehörden gleiche Dienstmarken zu verwenden sind. . . .

Unter Hinweis auf Ziffer 12 des Runderlasses vom 23. März 1920 — I 4099 — wird den mit der Bezahlung der von den Dienststellen bezogenen Dienstmarken beauftragten Kassen dringend zur Pflicht gemacht, nur solche Bescheinigungen über den Empfang von Dienstmarken von der Postanstalt anzunehmen und daraufhin Zahlung zu leisten, auf denen die Empfangsstelle sowohl durch Dienstsiegel als durch die Bezeichnung als eine rein preußische Amtöstelle zweisfelsstrei erkennbar ist. Bon der Beibringung eines Dienstsiegels auf der Empfangsbescheinigung kann nicht abgesehen werden. Besitzen einzelnstehende Beamte kein Dienstsiegel, so müssen die für sie erforderlichen Dienstmarken von den übergeordneten, ein Siegel sührenden Dienststelle mitverschrieben werden.

#### 9b. Fin.=Min.=Erl. vom 2. Oftober 1920.

Im Anschluß an die Rundberfügungen vom 23. März bzw. 15. Juni d. Js. — F.=M. I 4099 bzw. I 12648 —, betreffend Berwendung von Portodienstmarken:

5. Nach Ziffer 2 des Kunderlasses vom 23. März 1920 — F.-M. I 4099 usw. — haben nur staatliche Behörden und staatliche Dienststellen ihre Postsendungen mit Dienstmarken freizumachen. Den Gemeindeberwaltungen, Kreisausschüssen und Standesbeamten steht
daher das Recht auf Verwendung von Dienstmarken im allgemeinen
nicht zu.

6. Dienstmarken dürfen nur verwendet werden zu Postsendungen nach Orten im Deutschen Reiche. Briefsendungen nach Elsaß=Loth= ringen sind daher nach den Weltpostvereinssätzen mit gewöhnlichen

Briefmarten freizumachen.

Da.

e=

in

te

to

ent

00

3

ie

m

t=

1=

21

ď

gt

je

13

I

n

el

i=

T

n

t

ü

n

7. Durch die Berordnung des Herrn Reichspostministers vom 28. Juni 1920, betreffend Aenderungen der Postordnung vom 28. Juli 1917 wird u. a. bestimmt, daß auch von den Behörden zu zahlen ist:

a) für die Behandlung der Postbollmacht eine Gebühr von 2 M., b) bei dem Abholen von Postsendungen die Postausgabegebühr

bon 12 Mark jährlich,

c) die Gebühr für Stundung der Portobeträge von 20 Pfg. für jede volle oder angefangene Mark oder wenigstens monatlich 2 Mark.

Die bei den Behörden für die Leitung des Geschäftsberkehrs verantwortlichen Amtsvorstände haben zu prüsen, ob die Ausgabe der Gebühren ersorderlich ist oder nicht. Den Behörden, die von der Besugnis zur Abholung der Postssendungen keinen Gebrauch machen, werden diese gelegentlich des Bestellganges zugestellt. Da die Gebühr sür Stundung der Portobeträge außerordentlich hoch ist, wird diese Stundung auf das zulässige Mindestmaß einzuschränken sein.

### 10. Reg.=Berf. vom 13. Juni 1921, II A VI 11, 3, betr. Berwendung von Bortodienftmarten durch Schulleiter.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß seitens der Schulsleiter, Haupt-, Ersten und alleinstehenden Lehrer eine migbräuchs

liche Benutung bon Portodienstmarten ftattfindet.

Wir verweisen daher auf die Bestimmungen des Min. Erlasses vom 8. Juni 1920 — A 581 —, wonach den vorgenannten Dienststellen eine Benutung von Portodienstmarken nur in den Fällen gestattet ist, die zu den früheren Obliegenheiten und Besugnissen der Schulräte gehörten und jetzt in der Anlage C zur Verfügung vom 19. Januar 1920 — II A 191 — (XIII. 8. S. 718.) sestgelegt sind.

Bei allen anderen Angelegenheiten ist das Porto, sofern sie den Schulverband angehen, bom Schulverftand, sofern sie die Lehrperson persönlich betreffen, bon dieser zu tragen, so z. B. bei dem Berkehr

mit den Rreiskaffen in Gehaltsangelegenheiten.

Die genaueste Beachtung dieser Bestimmungen wird in Zukunst erwartet, da jede Uebertretung neben Einziehung des Portobetrages mit Bestrafung geahndet werden muß.

# 11. Min.=Erl. vom 17. Januar 1923, A 6958 V 21, betr. die Schulverbande als Trager auch des Portos.

Ich trete der Auffassung bei, daß nach Aufhebung der Ortsschulinspektion den Schulleitern einschließlich der ersten und alleinstehenden Lehrer durch den Erlaß vom 20. September 1919 — UIIIB 2347 nicht Schulaufsichtsbefugnisse im eigentlichen Sinne des Wortes übertragen worden sind, sondern daß es sich vielmehr bei der Erledigung der ihnen überwiesenen bestimmten Aufgaben nur um Schulberwaltungssachen handelt, in denen die Schulberbände als Träger der Schulunterhaltungslast auch das Postporto zu tragen haben. Dazu gehört auch das Porto für Schülerüberweisungen, Aufnahmebescheinigungen usw. Denn diese Tätigkeit gehört mit zur Durchführung der Schulpflicht, der überhaupt die Volksschule dient, deren Einrichtung und Unterhaltung den Schulverbänden nach § 1 BUG. obliegt.

Der Erlaß vom 4. März 1903 — A 162 G I usw. — wird daher entsprechend geändert; die Erlasse vom 2. Juli und 24. Oktober 1910 und vom 8. Juni 1920 — A 94 und 1390 —, A 581 — sowie die dazu ergangenen weiteren Erlasse vom 2. Oktober 1920 — A 4053 — und vom 27. Januar 1921 — A 5051 — werden hierdurch aufgehoben.

Bu den von den Schulverbänden nicht zu tragenden Portokosten gehören indes die Portos für alle Gesuche der Rektoren usw., die diese in ihren eigenen persönlichen Angelegenheiten (Anstellungs, Gehalts, Unterstützungs, usw. Angelegenheiten) an die Behörden richten, sowie der Schriftverkehr der Schulleiter mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden in reinen Schulaufsichtsangelegenheiten (z. B. Berichte über die Schulamtsbewerber pp).

Im ersteren Falle haben die Rektoren usw. die Portokosten selbst zu tragen; im letzteren Falle dagegen sind die Sendungen freizumachen; die entstandenen Portokosten können am 1. Oktober und 1. April bei der Regierung zur Erstattung liquidiert worden. Die Forderungsnachweise über ausgelegte Postportobeträge sind auf Grund des gemäß § 27 (1) RD. nach Bordruck 197 für jedes Rechnungsjahr besonders zu führenden Postsendungsbuchs nach Bordruck 198 auszusstellen.\*)

Im übrigen stimme ich der Regierung auch darin bei, daß die Mitglieder des Ausschusses für die Prüfung für die endgültige Anstellung der Bolksschullehrer und die Leitungen der amtlich anerkannten pädagogischen Arbeitsgemeinschaften — Erlasse vom 5. Dezember 1913 — A 1539 U III C und vom 9. Dezember 1921 — A 6206 U III C — nach wie vor berechtigt sind, in Prüfungsangelegenheiten Portos dienstmarken zu verwenden.

<sup>\*)</sup> Die Borbrude 197 und 198 für die jur Erstattung gelangenden Portotoften tonnen von uns bezogen werden. Rv. v. 26. 2. 23, II A 807.

Die Schulleiter usw. sind zu veranlassen, die nicht verwendeten Portodienstmarken und die abgeschlossenen Portobücher den Kreissichulräten einzureichen. 1)2)

### 1) Min.=Grl. vom 2. Oftober 1924, A 6812/24.

Rach Absat 3 bes Kunderlasses vom 17. Januar 1923 — A 6958 V/21 U III B — ist zugelassen worden, daß die Schulverbände nicht das Porto für den Schriftverkehr der Schulleiter mit den staatlichen Schulaufsichtsdehörden in reinen Schulaufsichtsdangelegenheiten zu tragen haben. Dazu ist aber schon in dem Erlas vom 19. Juli 1923 — U III B 5495 A — bemerkt worden, daß dieser Schriftverkehr nur ein seltener sein wird. Inzwischen hat eine Regierung berichtet, daß in ihrem großen Bezirk das Ergebnis der mit einer erheblichen Mühewaltung und Papierauswendung verbundenen Feststellung der zu erstattenden Portobeträge gleich Rull sei. So hätten in einem halben Jahre nur 22 Schulleiter Portobeträge liquidiert, und zwar in den Endsummen im Durchschnitt nur 40 bis 50 Pfg. Bon wenigen zweiselhaften Fällen abgesehen, hätten aber auch diese Postsendungen gar keine reinen Schulaussichisangelegenbeiten betrossen so

heiten betroffen, so daß die Schulverbände das Porto hätten tragen müssen. Schon in Absat 1 des Erlasses dom 17. Januar 1923 — A 6958 V/21 U III B — ist zum Ausdruck gekommen, daß nach Aushebung der Orisschulinspettion den Schulleitern einschließlich der Ersten und alleinstehenden Lehrer durch den Erlaß dom 20. September 1919 — U III B 2347 — Schulaufsichtsbefugnisse im eigentlichen Sinne des Wortes nicht übertragen worden sind. Nach nochmaliger Prüfung muß ich auch die Annahme in Absat 3 des Erlasses dom 17. Januar 1923, daß Berichte der Schulleiter über Schulamtsbewerber usw. zu den reinen Schulaufsichtsangelegenheiten gehören, zurücknehmen. Für die Schulleiter ist in diesen Angelegenheiten nur die Nenderung eingetreten, daß sie ihren mündlichen oder schriftlichen Bericht über Schulamtsbewerber usw. ieht nicht mehr einem Orisschulinspektor, sondern alsbald dem Schulrat zu erstatten haben. Es ist also auch jeht für die Schulleiter nur eine Schulsberwaltungsangelegenheit, in der das Porto von den Schulverbänden zu tragen ist.

Unter Möänderung der Absäte 3 und 4 bes Aunberlasses vom 17. Januar 1923 — A 6958 V/21 — und unter Aushebung des Erlasses vom 19. Juli 1923 — U III B 5495 A — bestimme ich nunmehr, daß den Schulleitern für dienstliche Sendungen Portobeträge aus der Staatskasse nicht mehr zu erstatten sind. Das Porto für ihre sämtlichen dienstlichen Sendungen haben die Schulverbände zu tragen.

### 2) Min.=Erl. vom 16. Oftober 1923, A 6389 II.

Der Erlaß vom 17. Januar b. J. — A 6958 V/21 —, betreffend bie Berwendung von Portodienstmarten in Schulaufsichtsangelegenheiten, findet finngemäß auch Anwendung auf die Leiter von Mittelschulen.

# 12. Fin. Min. Grl. vom 9. Juli 1923, I A 2. 2322, betr. geschäftliche Behandlung ber Boftsendungen in Staatsbienftangelegenheiten.

(Auszug.)

I.

Das Preußische Staatsministerium hat am 11. 6. 1923 beschlossen, den § 1 der Bestimmungen vom 7. 2. 1894 über die geschäftliche Beshandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten anderweit wie folgt zu fassen:

I. Postsendungen im Berkehr mit Behörden des Reichs, bes Staates und der Länder und mit Gemeinden oder Rommunalberbänden.

1. Alle Postsendungen bon Staatsbehörden an Behörden bes Reichs, des Staates und ber Länder oder an Gemeinden und Kom-

munalberbande find freizumachen.\*)

2. Gehen Postsendungen von Behörden des Reichs, des Staates und der Länder oder von Gemeinden und Kommunalverbänden ein, die ungenügend oder überhaupt nicht freigemacht oder mit der Bezeichnung "Portopflichtige Dienstsache" versehen sind, so sind sie zwar anzunehmen, das ausgelegte Porto ist aber durch die Post wieder einzuziehen (§ 50 VI PD.).

### III. Postsendungen im Berkehr mit kirchlichen Rörperschaften.

1. Alle Postsendungen bon Staatsbehörden an firchliche Rorper-

schaften sind freizumachen.

2. Amtlichen Ersuchen an die Pfarrämter usw. um Auskunft ist außerdem ein Briefumschlag beizufügen, der mit Dienstmarken freigemacht und mit der Anschrift der die Auskunft einholenden Behörde oder Dienststelle sowie mit Abdruck des Dienststempels verssehen ist.

4. Die Staatskasse hat das Porto für Postsendungen zu tragen, die von den kirchlichen Gemeindevrganen (Pfarrämtern, evangelischen Gemeindekirchenräten, katholischen Kirchenvorständen) an die Regierungen als Patronatsaufsichtsbehörde gerichtet werden. Die Gemeindevorgane haben diese Sendungen zunächst mit gewöhnlichen Briefmarken freizumachen und können am 1.10. und 1.4. bei der Regierung beantragen, die entstandenen Portokosten zu erstatten.

5. Gehen Postsendungen kirchlicher Körperschaften ein, die unsgenügend oder überhaupt nicht freigemacht oder mit der Bezeichnung "Portopflichtige Dienstsache" versehen sind, so sind sie zwar anzusnehmen, das ausgelegte Porto ist aber, sofern es sich nicht um Sendungen der in Ziffer 3 bezeichneten Art handelt, durch die Post

wieder einzuziehen (§ 50 VI BD.).

Berfügungen, burch welche eine Behörbe an die Erstattung eines von ihr erforberten Berichts erinnert wird, sind unfrankiert abzusenden, wenn sie durch eine nach dem Ermessen der verfügenden Behörde ungerechtsertigte Nichtbeachtung eines bereits vorher ergangenen Erzitatoriums notwendig werden. Das Porto dafür hat der Beamte, durch dessen Säumigkeit die Berfügung veranlaßt worden ift,

aus eigenen Mitteln gu tragen,

<sup>\*)</sup> Hierzu gehören nach ber Inftruktion vom 22. Dezember 1869 insbesonbere: Bescheibe, welche auf Gesuche von Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Unterstützung, Gehaltsverbesserung, Beförberung usw. erlassen werben; Senbungen an ständische und Kommunalbehörben, gutsherrliche Ortsobrigkeiten. Korporationen, Bereine und Institute, welche beren Angelegenheiten betreffen, Strafverfügungen u. s. f.

### IV. Postfendungen im Bertehr mit Brivatperfonen.

- 1. Amtliche Ersuchen an Private um Auskunft sind freizumachen. Außerdem ist ihnen ein Briefumschlag beizufügen, der mit Dienstmarken freigemacht und mit der Anschrift sowie mit Abdruck des Dienststempels der die Auskunft einholenden Behörde oder Dienststelle versehen ist.
- 2. Antworten auf Eingänge, bei denen vorwiegend ein staatliches Interesse vorliegt, sind freizumachen; beigefügt gewesene Freiumschläge oder Freimarken sind hierbei zu verwenden, gegebenenfalls sind Ersgänzungsmarken anzubringen.
- 3. Sendungen von Staatsbehörden an Private, die im Interesse des Empfängers liegen, sind nicht freizumachen, sondern mit der Bezeichnung "Portopflichtige Dienstsache" zu versehen; waren dem Eingange Freiumschläge oder Freimarken beigefügt gewesen, so sind diese zu verwenden. \*)
- 4. Ungenügend oder überhaupt nicht freigemachte, in Briefumschlägen eingehende Postsendungen von Privaten sind anzunehmen. Das ausgelegte Porto ist unter Rückgabe des Briefumschlages, der mit Einziehungsvermerk zu versehen ist (§ 50 VI PD.) durch die Post wieder einzuziehen.
- 5. Ungenügend oder überhaupt nicht freigemachte Postkarten oder andere nicht in Briefumschlägen eingehende Postsendungen von Prisvaten sind nicht anzunehmen.

#### V. Bertehr mit dem Auslande.

1. Sendungen an die ausländischen Behörden sind, soweit nicht der unmittelbare Geschäftsverkehr ausdrücklich gestattet ist, im Dienstwege der Zentralbehörde vorzulegen. Dasselbe gilt für Sendungen an deutsche Behörden oder an Privatpersonen im Ausland, wenn deren Inhalt aus besonderen Gründen vor den ausländischen Behörden geheim gehalten werden soll.

Wird eine Antwort erwartet, so ist der Sendung möglichst ein internationaler Antwortschein beizufügen, der bei den Postanstalten zu kaufen ist.

#### II. . . . .

<sup>\*)</sup> Min.-Erl. vom 22. September 1909, M. b. J. Ia 1681. Es ist neuerdings mehrsach beobachtet worden, daß von staatlichen Behörden die Bersendung von Postsachen nicht dienstlicher oder nicht rein dienstlicher Natur unter dem Portoablösungsvermerke bewirkt worden ist. Dies ist nach den bestehenden Borschriften unzulässig, da die Anwendung des Portoablösungsvermerks auf rein dienstliche Sendungen, deren Porto von der Staatstasse zu tragen ist, beschränkt ist. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, daß es unzulässig ist, in mit dem Portoablösungsvermerke zu versehenden Postsendungen Mitteilungen rein dienstlicher Art private Zusähe hinzuzussügen.

1. Aleußere Rennzeichnung der mit Dienstmarken freigemachten Sendungen.

Nach einer Bekanntmachung des Herrn Reichspostministers vom 17.6. 1922 genügt es künftig als Nachweis der Berechtigung zur Berwendung von Dienstmarken, wenn die Sendungen auf der Bordersseite die Bezeichnung und den Amtsort der absendenden Behörde durch Buchdruck oder Stempelaufdruck tragen. Handschriftliche Ergänzungen oder Berichtigungen des Absendebermerks sollen nicht beanstandet werden. Von der besonderen Angabe des Amtsortes kann bei Zentralsbehörden, deren Amtssit allgemein bekannt ist, abgesehen werden.

Die besondere Kennzeichnung mit dem amtlichen Siegel (Stempel, Siegelmarke) ist nur bei Briefumschlägen und Karten in Anspruch zu nehmen, die von Behörden im voraus mit Dienstmarken freigemacht und, mit ihrer Anschrift versehen, auskunftspflichtigen Perssonen zur Antworterteilung überlassen sind. Ist der Absender ein Keichss oder Staatsbeamter oder ein Heeresangehöriger, der sich nicht im Besitz eines amtlichen Siegels oder Stempels besindet, so hat er an Stelle eines solchen auf den Antwortumschlag zu sehen: "In Ermangelung eines Dienstsiegels", Unterschrift und Amtseigenschaft. Mit Dienstmarken freigemachte Sendungen, die den vorstehenden Ansorderungen nicht entsprechen, sind als nicht freigemacht zu behandeln. Wird nachträglich die rechtmäßige Berwendung von Dienstmarken nachgewiesen, so sind dem Empfänger die von ihm erhobenen Gesbühren zu erstatten.

Unberührt bleibt die Bestimmung, daß "gebührenpflichtige Dienstpostkarten und striefe" mit dem Abdruck des amtlichen Siegels, Stem=

pels (Siegelmarke) zu bersehen sind.

2.-4. . . . . .

### 5. Sendungen im Ortsberfehr.

a) Zu Sendungen im Ortsberkehr ift die Post nur so weit zu benuten, als die Empfänger in den äußeren Stadtbezirken wohnen.

b) Auch einzeln stehende Beamte haben zu ihren Sendungen im Ortsverkehr in der Regel nicht die Post zu benutzen, sondern die Sendungen persönlich am Dienstort abzugeben, soweit dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen möglich ist und den Beamten zugemutet werden kann.

6. Ginichräntung der Ausgaben an Boftgebühren.

Um an Ausgaben für Postgebühren (und damit zugleich für Briefumschläge) möglichst zu sparen, ift folgendes zu beachten:

a) Bei allen Behörden und Dienststellen, die in Gebäuden auf ein und demfelben Grundstück untergebracht sind, ist in der Regel nur eine gemeinsame Postabsendestelle einzurichten. b) Alle nicht eiligen Dienstsendungen sind täglich nur einmal, bei den Landratsämtern usw. zweimal in der Woche, möglichst nachmittags oder abends zur Post zu geben.

c) Alle bienftlichen Sendungen an einen und benfelben Empfänger

find zu einer Sendung (Brief, Bachen, Batet) zu bereinigen.

d) Bei Rückfragen usw. sind entbehrliche Anlagen zurückzubehalten. Insbesondere sind den Ersuchen an andere Behörden um eine Aeußesrung zu irgendeiner Einzelheit nicht die Borgänge und Akten beizusigen, sondern es ist ihnen eine kurz gesormte Frage ohne Akten zu übersenden, wodurch auch der Empfangsstelle das beschwerliche Durchlesen der Akten abgenommen wird.

e, f . . . . .

g) Für kurze Schreiben an Private und an solche Behörden, an welche nur vereinzelt Schriftstücke gesandt werden, sind möglichst Postkarten zu verwenden (zulässige Größe der Postkarten: im Inlande

bis ju 15,7:10,7 cm, im Muslandsberkehr 14:9 cm).

h) Unwichtige Schreiben, welche die absendende Stelle nicht mehrbraucht, sind nicht — gewohnheitsmäßig — unter Kückerbittung abzusenden, so daß sowohl für die Hin- wie die Kücksendung Briesporto nötig wird, sondern es genügt vielsach eine kurze Mitteilung auf Postkarte.

k) Durch Buchdruck oder Umdruck hergestellte Kunderlasse und Rundberfügungen sind, wenn sie nicht mit anderen Sachen zusammen= gepackt werden können, als "Drucksache", nicht als Brief zu bersenden.

1) Fehlanzeigen, Empfangsbescheinigungen usw. sind nur insoweit einzusordern, als unbedingt notwendig ist.

13. Min.=Erl. vom 13. Januar 1925, A 7031, betr. Befreiung der gebührenpflichtigen Dienftpostfarten und Dienftbriefe von der Zusichlagsgebühr für nicht freigemachte Postsendungen.

Der Finanzminifter.

11. November 1924. IA. 2. 5981.

Das nachstehend abgedruckte Rundschreiben des Herrn Reichspost= ministers wird den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis und Beach=

tung mitgeteilt.

Die im drittletten Absatz des Kundschreibens hinsichtlich der Postssendungen der vom Amtsort vorübergehend abwesenden Beamten getroffene Bestimmung ist jedoch im Bereich der preußischen Staatsberwaltung nicht in Anwendung zu bringen. Die von den auf Dienstreisen besindlichen Beamten an ihre vorgesetzte Behörde usw. zu erstattenden Berichte sind von den Beamten in der üblichen Weise wie bei privaten Postsendungen freizumachen. Die von den Beamten aus diesem Anlaß verauslagten Portobeträge sind in den Reisekostenzrechnungen zur Erstattung anzusordern und zusammen mit den übrigen Reisekosten zu verrechnen.

Der Reichspostminister.

Anlage

Nach der Verordnung über Postgebühren vom 13. Mai 1924 wird für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und Dienstbriefe im inneren Verkehr des Deutschen Reiches sowie im Verkehr mit der Freien Stadt Danzig, jedoch ausschließlich des Saargebiets, nur der einfache Fehlbetrag nacherhoben, wenn sie als solche durch eine vom Reichspostminister festzustellende Vezeichnung erkennbar gemacht sind.

Derartige Sendungen haben fortan in der linken oberen Ede der Aufschriftseite den Bermerk "Gebührenpflichtige Dienstsache" zu tragen; außerdem müssen sie mit dem Dienstsiegel (Stempel oder Spiegelmarke) der absendenden Behörde bersehen sein.

Wenn der Absender kein amtliches Siegel führt, hat er die Ersmangelung eines Dienstsiegels unter dem Bermerk mit Unterschrift seines Namens und seiner Dienststellung zu bescheinigen.

Bur Anwendung des Bermerks "Gebührenpflichtige Dienstsache" sind berechtigt:

alle öffentlichen Behörden, alleinstehende Beamte, die eine solche Behörde vertreten, sowie Geistliche und öffentliche Lehrer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit.

Zur Erleichterung des Meldeversahrens bei ansteckenden Krankheiten und Biehseuchen, im Betterbeobachtungsdienst, bei Einsendung von Krankheitsstoffen an die Medizinaluntersuchungsstellen, der Auskunftseinholung der Behörden sowie der Berichterstattung der vom Amtsort abwesenden Beamten ist nachgegeben worden, daß die zur Meldung usw. berpflichteten Personen Postkarten oder Briesumschläge benutzen, die im voraus mit dem Bermerk "Gebührenpflichtige Dienstssache" und dem Dienstsiegel der empfangenden Behörde bersehen worden sind.

Für unzureichend freigemachte Dienstpostkarten und Dienstbriefe gelten die allgemeinen Bestimmungen des Postgebührengesetzes; hierbei wird die Bezeichnung "Gebührenpflichtige Dienstsache" nicht berücksichtigt. Derartig bezeichnete Sendungen sind dem Absender so weit als möglich zur Ergänzung der Freimachung zurückzugeben.

Die Anwendung der bisherigen Bezeichnung "Portopflichtige Dienst- sache" ist nicht zu beanstanden.

Abdruck wird zur Kenntnisnahme und Beachtung mitgeteilt.

Mit Bezug auf die Bestimmung in Absat 4 der Verfügung des Hern Reichspostministers vom 10. Oktober 1924 bemerke ich, daß in Preußen die Geistlichen bei ihren dienstlichen Postsendungen an

Staatsbehörden nur bezüglich der unter Ziffer III Nr. 2 bis 4 der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 9. Juli 1923 (mitgeteilt durch Runderlaß vom 22. August 1923 — A 6497 —) bezeichneten Fälle berechtigt sind, sich des Vermerks "Gebührenpflichtige Dienstsache" zu bedienen.

In allen anderen Fällen haben sie die Sendungen freizumachen. Dagegen wird sich für die Lehrer in Preußen die Anwendung des Bermerks "Gebührenpflichtige Dienstsache" bei ihren dienstlichen Sendungen erübrigen, weil das Porto für diese Sendungen allgemein die Schulberbände zu tragen haben.

Ausgenommen sind nur die Postsendungen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder staatlicher Prüfungsausschüfse oder als Leiter der amtlich anerkannten pädagogischen Arbeitsgemeinschaften (Erlaß vom 17. Januar 1923 — A 6958 V/21 —) entstehen. Die Gebühren für diese Sendungen fallen der Staatskasse zur Last.